

- § 1 Sitz und Name des Vereins, Geschäftsjahr
- § 2 Ziel und Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mittel des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Ausschüsse und Arbeitskreise
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Formvorschriften
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

§ 1 Sitz und Name des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Dersim Gemeinde Rhein-Ruhr e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Er beantragt, in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg eingetragen zu werden.
- 5) Der Verein ist politisch und konfessional neutral.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, b) der Kunst, c) der Bildung sowie d) die Förderung der internationalen Gesinnung auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wobei nicht verfassungswidrige oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- zu a) Bereitstellung von Möglichkeiten sich außerschulisch kulturell, künstlerisch und im Umgang mit Medien zu betätigen sowie Hausaufgabenhilfe.
Einrichtung eines Seniorentreffs und individuelle Betreuung isolierter alter Menschen.
- zu b) Ausstellungen unterschiedlichster Kunstgattungen, Theaterinszenierungen, literarische Veranstaltungen

zu c) Sprachunterricht, PC-Kurse.

zu d) regelmäßige Treffen, die das Zusammengehörigkeitsgefühl künstlerisch und kulturell engagierter Menschen unterschiedlichster Abstammung insbesondere in der Region Rhein und Ruhr fördert.

Maßnahmen die dazu geeignet sind auf die vom Aussterben bedrohten Sprachen (Zazaisch, Kurdisch und andere Sprachen) aufmerksam zu machen und diese mit Hilfe von sprachwissenschaftlichen Forschungsprojekten, Herausgabe von Wörter-, Grammatik- und Kursbüchern, Erteilung von Sprachkursen und Projekte zur Standardisierung der Sprachen zu erhalten, wodurch ein interkulturelles Lernen zwischen MigrantInnen aus der Region Dersim, Deutschen und Nicht-Deutschen entstehen soll.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

3). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

4). Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zu Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- 1) Mitgliederbeiträge
- 2) Geld- und Sachspenden
- 3) öffentliche Zuschüsse
- 4) sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Satzung anerkennt.

2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.

- 3) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver auf passive Mitgliedschaft oder umgekehrt) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder, passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins bestätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördern und unterstützen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet:
 - a) bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss.

Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

- 2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- 3) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kann beendet werden, wenn das Mitglied in großem Maße gegen die Satzung, dem Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 4) Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist kann es ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
 - e) bis zu 3 Beisitzer/innen
- 2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 3) Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.

- 4) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 5) Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
 - b) im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
 - c) Im Falle der Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden, wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, die vom vorhandenen Vorstand benannt werden, vertreten.
 - d) Der Verhinderungsfall ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
 - c) die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins und
 - d) Er entwirft den Arbeitsplan und Haushaltsplan und schlägt diese der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Der Vorstand hat das Recht im laufenden Geschäftsjahr den Arbeitsplan zu erweitern oder zu ergänzen im Sinne der satzungsgemäßen Ziele des Vereins. Er kann damit auf aktuelle Ereignisse erforderlich reagieren.
- 8) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Ausschüsse und Arbeitskreise

- 1) Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise einrichten.
- 2) Neben Mitgliedern können auch sachverständige Personen in die Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden. Mehrheitlich müssen die Ausschüsse und Arbeitskreise jedoch mit Mitgliedern besetzt sein. Auf Ausschüsse delegierte Aufgaben sind schriftlich zu definieren.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen aller Organe, Ausschüsse und Arbeitskreise des Vereins teilzunehmen.
- 4) Die Mitglieder der Ausschüsse und des Arbeitskreises werden durch ihre jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen und durch den Vorstand berufen. Die Ausschüsse und Arbeitskreise geben sich für ihre Arbeit Richtlinien, die mit der Zustimmung durch den Vorstand wirksam werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Der Vereinsvorstand teilt den Termin der Mitgliederversammlung seinen Mitgliedern schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit. Diese Mitgliederhauptversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird nach Beschluss des Vorstandes vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen/derer Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
- 4) Die Mitgliederversammlung bestellt eine/n Versammlungsleiter/in und eine/n Schriftführerin.
- 5) Die Mitgliederversammlung hört die Geschäftsberichte der Vereinsorgane an und fasst über die Beschlüsse. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied mehr als die Hälfte (50%+1) aller Mitglieder anwesend ist. Falls weniger als die Hälfte der Vereinsmitglieder dort anwesend sind, ist der Vorstand unter Einbehaltung der gleichen Tagesordnung verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei wird aber nicht die anwesende Mitgliederzahl des Vereins berücksichtigt, so dass diese besondere Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- 6) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Bericht über die Mitgliederbewegung und den Jahresbericht sowie die Jahresabrechnung eines Berichtes über die Kassenprüfung.

Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der 3 Kassenprüfer
 - die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Änderung der Satzung
 - Beschluss über den Haushalt
 - Beschluss über eine Geschäftsordnung
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins
- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 8) In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt nur aktive Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. Rechtsfähig und bis zu drei Monate vor dem Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder geworden sind. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die bis zu einem Jahr vor dem Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglieder geworden sind.
- 9) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der entscheidenden und stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 10) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, falls in der Satzung nichts anderes festgelegt ist. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/5 der anwesenden Mitgliedern verlangt werden.
- 11) Änderungen des Vereinszweck oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erscheinende Mitglieder. Über diese Punkte kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn darauf bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei Satzungsänderungen ist der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitglieder alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Formvorschriften

Beurkundungen von Beschlüssen; Niederschriften über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift (*Protokoll*) anzufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 14 Kassenprüfung

- 1) Über die Jahreshauptversammlung sind drei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben bei der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., der das Vermögen im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Duisburg.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 12. März 2007 in Duisburg Einstimmig beschlossen.

Die Satzung tritt am 12. März 2007 in Kraft.

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstände:

	Name	Unterschrift
1.Vorsitzender	Ali Dinler	
2.Vorsitzender	Düzgün Küçükdoğan	
Kassierer	Tanju Dilekli	
Schriftführer	Nuri Akyüz	
1. Beisitzer	Sah Ismail Ergün	
2. Beisitzer	Hüseyin Güngör	
3. Beisitzer	Fikri Genc	